



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1850

(27.3.1850) Beschluß der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. März 1850.

1. Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Geleitet von dem Wunsche, die vorliegende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft auszugleichen, erklärt die Bürgerschaft sich bereit, die vom Senate einseitig vorgenommene Wahl des Herrn Senator Duckwisch zu genehmigen, falls der Senat sich mit ihr dahin einigen würde, daß die Beschlüsse der Erfurter Versammlung für Bremen nicht eher in Kraft treten sollen, als bis die vollständige Theilnahme Hannovers am Bündnisse wieder hergestellt sein wird.

2. Bericht der Straßenbepflasterungs-Deputation,

3. Transitabgabe für Baumwolle,

4. Abgabe von hiesigem Muschelfalk,

5. Rechtsverfolgung der Aemter wegen Eingriffe in ihre Gerechtsame.

Das unter diesen Rubriken Verhandelte erscheint vor der Hand erledigt.

6. Geschwornengerichte.

Die Bürgerschaft sieht nunmehr der zugesagten Erklärung des Senats baldigst entgegen.

7. Bericht der Deputation für die Convoje,

8. Bericht der Militair- und Bewaffnungs-Deputation zum Budget.

Ueber diese Berichte wird sich die Bürgerschaft bei anderer Gelegenheit erklären.

9. Bericht der Finanz-Deputation eine beantragte Nachbewilligung betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den Antrag der Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren, den Betrag ihres Specialbudgets um 200. fl zu erhöhen und ihr zugleich einen Vorschuß von 1800. fl zu bewilligen, indem sie die Generalcasse zur Auszahlung dieser Summen beauftragt.

10. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Für die ihr gewordene Anzeige des Senats spricht die Bürgerschaft ihren Dank aus.

11. Ruhegehalt für ein Mitglied des Oberappellationsgerichts.

Ueber diesen Gegenstand setzt die Bürgerschaft ihre Erklärung für heute aus.

12. Städtische Gemeindeeinrichtung.

Sie tritt dem Antrage des Senats in seiner Mittheilung vom 1. Februar bei, die Verordnung vom 1. November 1848 unter näherer Prüfung der Vorschläge der Obervorsteher durch eine Deputation prüfen zu lassen und hat zu ihren Mitgliedern

bei dieser Deputation erwählt die Herren Diedr. Albers, Theod. Bastian, Wilh. Brandt, Aug. Hartwig, Dr. Kottmeier, Dr. Schulz, und C. H. C. Wischmann.

13. Deputations-Bericht, das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt ihrerseits dem von der Deputation vorgelegten Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Cigarrenfabriken ihre Zustimmung und zwar so, daß dem Deputations-Vorschlage gemäß im April 1851 eine erneuerte Deputations-Berathung und Berichterstattung eintrete, so wie sie denn auch genehmigt, daß die bisher bereits eingegangenen Strafgeelder für die bestehende allgemeine Krankencasse der bei dem Cigarrenfabrikwesen Betheiligten verwendet werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. April 1850.

1. Bericht der Finanz-Deputation, eine beantragte Nachbewilligung betreffend.

Der Senat genehmigt ebenfalls die von der Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren gewünschte Erhöhung des Betrags ihres Specialbudgets nebst weiterer Vorschußbewilligung und ermächtigt die Generalcasse zu der demgemäß erforderlichen Auszahlung, womit also dieser Gegenstand erledigt ist.

2. Städtische Gemeindeeinrichtung.

Da die Bürgerschaft seinem Antrage beigetreten ist, so hat der Senat für die nunmehr anzustellende Deputations-Berathung die Herren Bürgermeister Meier, Senator Witte, Senator Mohr und Senator Adami aus seiner Mitte ernannt.

3. Zweiter Deputations-Bericht, die Feststellung der Grundzüge der Gemeindeverfassungen betreffend.

Der Senat genehmigt unter den nachstehenden Bestimmungen den vorgelegten Gesetzentwurf in Betreff der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven und ist auch damit einverstanden, daß das Gesetz vor Ablauf der nächsten fünf Jahre einer Revision unterzogen werde.

Zu §§. 36, 42 wird zwar der von der Bürgerschaft vorgeschlagene Ausdruck „Vorsteher“ zu wählen sein, jedoch alsdann der §. 36 anders und zwar etwa dahin gefaßt werden müssen:

„Der Vorsteher des Gemeinderaths hat in der Versammlung des Gemeindeausschusses die Leitung der Geschäfte, eröffnet u. s. w.“

Die Abänderungsvorschläge der Bürgerschaft zu den §§. 38 und 39 anlangend, wird es zwar der Autonomie der Gemeinden überlassen werden können, ihren Gemeinderath nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zu vergrößern, wenn auch einstweilen 7 Mitglieder völlig ausreichen dürften.

Allein die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths darf im wahren Interesse der ihnen anzuvertrauenden Verwaltungen keine zu kurze sein, und muß nach Ansicht des Senats mindestens einen sechsjährigen Zeitraum umfassen,